



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 12. Februar 1963

j Teil II Nr.14

Tag	Inhalt	Seite
25. 1.63	Anordnung über die Ausstattung der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoßwohnungsbau	87
20.1.63	Anordnung Nr. 2 über die Rechnungslegung für die Bauproduktion.....	92
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	93
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	94

Anordnung über die Ausstattung der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoßwohnungsbau.

Vom 25. Januar 1963

Zur Verbesserung der Planung und Projektierung der Ausstattungen der Räume im staatlichen und genossenschaftlichen Geschoßwohnungsbau wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den staatlichen und genossenschaftlichen Geschoßwohnungsbau und bezieht sich nur auf Räume innerhalb eines Wohnblocks.

§ 2

Für den Ausstattungsgrad der Wohnungen ist die Anlage zu dieser Anordnung verbindlich. Mehraufwendungen sind unstatthaft.

§ 3

Die für die Verwaltung von Wohnräumen verantwortlichen Rechtsträger und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften haben im Rahmen ihrer Verpflichtungen den Ersatz von Ausstattungen in Wohnungen ab sofort nur im Rahmen des durch diese Anordnung festgelegten Ausstattungsgrades vorzunehmen.

§ 4

Bereits getroffene vertragliche Vereinbarungen über Leistungen jeglicher Art, die zu einer Überschreitung des festgelegten Ausstattungsgrades führen, sind, sofern die Ausführung noch nicht erfolgt ist, aufzuheben.

§ 5

(1) Ausgenommen von dieser Anordnung sind Aufwendungen, die von den Nutzern der Wohnungen selbst getragen werden. Diese Aufwendungen dürfen die Vorfertigung und den Bauablauf nicht behindern.

(2) Für Sonderausführungen bei Neubauten ist die Zustimmung des bauausführenden Betriebes einzuholen.

(3) Die Finanzierung und Abgeltung des Aufwandes für Einbaumöbel (außer der Naßstrecke in der Küche) sowie für Gemeinschaftsantennenanlagen bzw. für deren Unterhaltung wird durch Anordnung des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: J u n k e r
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ausstattung der Räume im staatlichen
und genossenschaftlichen Geschoßwohnungsbau

I. Ausstattung der Räume innerhalb von Wohnungen

1.1 Sanitärtechnische Ausstattung

Kochnische, 1 Gaskocher mit zwei Kochstellen
Kochabteil oder

1 Elektrokoher nach Abs. 1.2

Wenn der geforderte Luftwechsel
nach TGL 10703, Blatt 4*, erreicht
wird, kann